



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
18. Oktober 2013

Unser Zeichen
301

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8978

Datum
5. November 2013

Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes der Landesregierung (Drucksache 18/1135) sowie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 11. September 2008 (Sparkassengesetz - SpkG) der CDU-Fraktion (Drucksache 18/421)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzentwürfen.

1. Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem Schreiben vom 27.06.2013 an den Innenminister darauf hingewiesen, dass er eine mögliche Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes mit Blick auf die Unabhängigkeit der Prüfstelle auf 20 % begrenzen würde. Seinerzeit wurde diese Möglichkeit auch von dem Innenminister erwogen, um auf diese Weise etwaigen, aus den §§ 319 und § 340k HGB erwachsenden Zweifeln an der Unabhängigkeit der Prüfstelle des Verbandes zu begegnen.

In den nunmehr vorliegenden Gesetzentwürfen ist diese Begrenzung auf 20 % der Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes nicht mehr vorgesehen. Vielmehr kann sich nun der Sparkassen- und Giroverband bis zu 49,9 % an den verbands-eigenen Sparkassen beteiligen. Nach § 4 Abs. 6 Sparkassengesetz sollen Beteili-

gungen nur eingegangen werden, um „*besonderen Belastungssituationen der Sparkassen zu begegnen*“.

Eine Beteiligung bis zu 49,9 % hat zur Folge, dass eine Eigenprüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfstelle des Sparkassen- und Giroverbandes ausscheidet. Insbesondere bei diesen Beteiligungen unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen erscheint es nicht angezeigt, die Prüfung in die Hände der verbandseigenen Prüfstelle zu legen. Vielmehr bedarf es hier der Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Anderenfalls wird der Anschein einer Eigenprüfung von geringerer Aussagekraft gesetzt.

Im Übrigen regen wir erneut an, den in § 4 Abs. 6 Sparkassengesetz vorgesehenen Tatbestand der „*besonderen Belastungssituation*“ zumindest in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern.

2. Darüber hinaus schlägt der Landesrechnungshof vor, die geplante Fassung des § 27 Abs. 4 Satz 5 Sparkassengesetz

„Die Anteile der am harten Kernkapital Beteiligten am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am harten Kernkapital; entsprechendes gilt für ihre Beteiligungen am Liquidationserlös nach Auflösung der Sparkasse“

durch die Formulierung

„Die Gewinnanteile, die auf die am harten Kernkapital Beteiligten entfallen, werden unter diesen entsprechend ihres Anteils am harten Kernkapital aufgeteilt; entsprechendes gilt für ihre Beteiligungen am Liquidationserlös nach Auflösung der Sparkasse“

zu ersetzen. Hierdurch kann eine nach Auffassung des Landesrechnungshofs bestehende Unschärfe hinsichtlich einer möglichen Vorrangigkeit harten Kernkapitals beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Aike Dopp